



2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz

zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

1. Rechtsgrundlagen

- a) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- b) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- c) Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Anlass und Ziel der Planänderung

Das Erfordernis für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Doberschütz begründet sich aus der 2. Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“. Im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung sollen die Flächen der westlichen Einflugschneise des ehemaligen Militärflugplatzes, welche im Bebauungsplan „Energiepark Rote Jahne – 1. Änderung“ als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt wurden, als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage festgesetzt werden. Da diese geplante Nutzung der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft im wirksamen FNP widerspricht, wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine Änderung des FNP im Parallelverfahren notwendig.

Die 2. Änderung des FNP erfolgt somit für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne“. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 68/3 und 264/66 der Gemarkung Mörtitz, Flur 1, das Flurstück 60/52 der Gemarkung Mörtitz, Flur 4 und das Flurstück 24/44 der Gemarkung Mörtitz, Flur 5. Die Gesamtfläche beträgt ca. 6,66 ha. Mit der Änderung des FNP soll dieser Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ dargestellt werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht dargestellt.

3. Planalternativen

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die eine EEG-Vergütung gegeben ist. Mit dem EEG verfolgt die deutsche Bundesregierung das Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Energieversorgungskosten verringert, die Abhängigkeit von fossilen und nuklearen Energieträgern reduziert und die Entwicklung von neuen Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden.

§ 48 EEG sieht eine Förderung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans errichtet worden ist und sich

- auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist,
- auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder

- auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.

Der gewählte Standort entspricht den Anforderungen der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023). Als Alternative kommen Flächen innerhalb des Gemeindegebiets in Betracht, für welche ein Vergütungsanspruch nach EEG besteht und für die die Zustimmung der Flächeneigentümer vorliegt. Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans wurden Alternativen geprüft. Im Ergebnis konnte kein potentieller Standort ausgemacht werden, der in Bezug auf die Flächen verfügbar wäre und hinsichtlich der Belange des Naturschutzes weniger konfliktrichtig wäre.

Dachflächen stellen keine Alternative zu Freiflächenanlagen dar, da diese, bedingt durch die Änderung des EEG, für den Investor aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr darstellbar sind. Das Verhältnis zwischen wirtschaftlichem Nutzen und Flächenbedarf ist bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage günstiger als bei einer Photovoltaik-Aufdachanlage.

Nullvariante

Ein Verzicht auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiepark Rote Jahne – 2. Änderung“ würde an der derzeitigen, landwirtschaftlichen Nutzung des Geltungsbereichs zu keiner Veränderung führen. Eine anderweitige Nutzung der Fläche ist derzeit nicht geplant. Bei Nichtrealisierung des Vorhabens würden keine zusätzlichen Einnahmen für die Gemeinde Doberschütz generiert werden. Ein weiterer Beitrag zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und der damit verbundenen Reduktion der CO₂-Emissionen würde für das Gebiet der Gemeinde Doberschütz an diesem Standort nicht geleistet werden.

4. Verfahrensablauf

Der Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des FNP wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz am 03.12.2020 gefasst. Mit der Bekanntmachung vom 08.01.2021 wurde der Beschluss, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Unterrichtung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden bekanntgegeben. Die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit lagen vom 18.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Die ortsübliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf erfolgte am 27.10.2022. Die Unterlagen lagen vom 07.11.2022 bis einschließlich 08.12.2022 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aus. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die für die Abwägung relevanten Belange wurden in einem Abwägungsprotokoll zusammengestellt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die vorgebrachten Belange geprüft und die Abwägung darüber durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des FNP wurde am 09.02.2023 gefasst (Beschluss-Nr. 9/2023). Die 2. Änderung wurde anschließend bei der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte unter der Registriernummer 080/04/2023 und dem Aktenzeichen 2020-06206 des Landratsamtes Nordsachsen mit Bescheid vom 13.04.2023. Die ortsübliche

Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 11.05.2023. Die 2. Änderung ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

5. Berücksichtigung der Umweltbelange aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen, der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Anregungen berücksichtigt und Hinweise aufgenommen:

Es wird ein rohstoffgeologischer Hinweis des sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ergänzt. Die Solarparkerweiterung befindet sich auf einer Fläche mit oberflächennah anstehendem, sicherungswürdigem Kiessandrohstoff höchster Einstufung gemäß LEP 2013. Das Vorkommen weist für Kiessande eine hohe Qualität auf.

6. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Energiepark Rote Jahne – 2- Änderung“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen sowie auf die Alternativprüfung beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz wird bei bestehender Vorprägung durch eine benachbarte PV-Freiflächenanlage und die umliegende landwirtschaftliche Nutzung als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung im parallelaufenden Bebauungsplanverfahren weiter zu untersetzen. Weil mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine direkte Umsetzung eines Vorhabens verbunden ist, wird für die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Die Einwendungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die im Umweltbericht ermittelten Belange wurden im Rahmen der durchgeführten Abwägung behandelt und entsprechend berücksichtigt. Details können den abschließenden Beschlüssen des Gemeinderates mit den zugrundeliegenden Abwägungsprotokollen entnommen werden.

7. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet. Bei Durchführung der Planung unter Einhaltung der Vermeidungs-

und Kompensationsmaßnahmen aus dem Bebauungsplanverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Aus diesem Grund kann auch davon ausgegangen werden, dass mögliche Alternativstandorte mit einer geringeren Eingriffssensibilität innerhalb des Gebiets der Gemeinde Doberschütz nicht vorhanden sind.

Die Realisierung des Vorhabens liegt im öffentlichen Interesse, da mit dem Vorhaben ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet wird und für die Gemeinde Doberschütz zusätzliche Einnahmen generiert werden können. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und der damit einhergehende Rückgang der Verstromung fossiler Energieträger zählt zu den energiepolitischen Zielen auf europäischer und nationaler Ebene.

8. Weitergehende Informationen und Unterlagen

Weitere, vertiefende Informationen können den Unterlagen zum Feststellungsexemplar (Planurkunde mit Begründung und dem Umweltbericht) und den zugehörigen Beschlüssen und Abwägungsprotokollen entnommen werden.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Zscheplin, 10.05.2023